

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-514-07</b>			
	AZ:	<b>10.2 Gu</b>			
	Datum:	<b>24.10.2007</b>			
	Amt:	<b>Bürgermeisteramt</b>			
	Verfasser:	Ramona Gubatz			
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
<b>15.11.2007 Hauptausschuss</b>					
<b>22.11.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>Regelung von Befugnissen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald als Vertreter des Dienstvorgesetzten des Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald</b>					

### Beschluss:

1.) Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald bevollmächtigt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Wahrnehmung nachstehender Angelegenheiten des Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald:

- Genehmigung von Urlaubsanträgen, Sonderurlaub und Anträgen auf Dienstbefreiung entsprechend der Verordnung über den Erholungsurlaub des Beamten und Richtern im Land Brandenburg (Erholungsurlaubsverordnung – EUrlV Bbg).

2.) Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten mit diesem Beschluss als genehmigt. Es besteht jedoch eine Informationspflicht seitens des Bürgermeisters gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über durchgeführte Dienstreisen außerhalb des Landes Brandenburg und des Landes Berlin.

3.) Ärztliche Bescheinigungen gemäß § 40 Abs. 1 LBG und sonstige Unterlagen, die für Zahlung der Besoldung notwendig sind, sind im Sachgebiet Personalangelegenheiten abzugeben.

4.) Der Beschluss vom 17.03.1994 Beschluss-Nr.: 047-170394 wird hiermit aufgehoben.

### Beschlussbegründung:

Gemäß § 4 Absatz 2 Landesbeamtenengesetz (LBG) ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist.

Gemäß § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Da weder die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung noch die Geschäftsordnung diesbezügliche Befugnisse des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung regeln, sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Vorlage beschlossen werden. Andernfalls müsste über im Beschlusstext genannte Anliegen der Nr. 1 und 2 ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden.

### Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Mitarbeiter	Sachgebietsleiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	-------------------	------------	---------------